Satzung des Vereins "Hilfe für verlassene Kinder e.V."

§ 1 Namen und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Hilfe für verlassene Kinder e. V." (im Nachfolgenden "Verein" genannt). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Budenheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe in Bolivien sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher, die Gefahr laufen, auf der Straße zu leben. Den Kindern und Jugendlichen soll ein menschenwürdiges Aufwachsen ermöglicht werden. Das geschieht durch Unterkunft, Verpflegung, Familienbetreuung, Therapieangebote, psychologische sowie pädagogische Betreuung, Erziehung, Schulbesuch, Ausbildungsförderung, andere Bildungsangebote, und/oder Prävention.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein strebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke die Anerkennung als gemeinnütziger Verein an.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Hierzu zählt vorrangig die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung gegenüber der "Comunidad Educativa Tiquipaya Wasi" (CETWA) in Cochabamba, Bolivien, welche im Projektvertrag in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt sind.
- (6) Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeiten für den Verein keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie für den Verein Aufgaben wahrnehmen, kann die Mitgliederversammlung ihnen eine Aufwandsentschädigung, Sozial- und Krankenversicherungskosten und Ersatz der Aufwendungen (z. B. Reise- bzw. Fahrtkosten) gewähren.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (3) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu beantragen.
- (5) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch Zweidrittelmehrheit.
- (6) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (7) Ordentliche Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und an der Einberufung einer

außerordentlichen Mitgliederversammlung nach §7 Absatz (4) mitzuwirken, sind wahlund stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

(8) Fördermitglieder

- a) Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen.
- b) Fördermitglieder zahlen einen Fördermitgliedsbeitrag, werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und an der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach §7 Absatz (4) mitzuwirken, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit Ablauf des Monats, in welchem dem Vorstand die Austrittserklärung schriftlich zugeht oder
 - b) wenn ein Mitglied seit mehr als fünf Jahren unbekannt verzogen ist oder
 - c) wenn ein Mitglied gestorben ist oder
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Ausschluss muss von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied bekannt gegeben werden. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich vor der Mitgliederversammlung zu äußern.
- (3) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft stehen dem ausscheidenden Mitglied oder sonstigen Berechtigten keine Ansprüche auf Auszahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen in den Besitz des Vereins eingebrachten Vermögenswerten zu.
- (4) Für Fördermitglieder gilt zusätzlich: Wenn mehr als zwei Mitgliedsbeitrage in Folge nicht gezahlt werden, erlischt die Fördermitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder
 - a) Der Verein kann einen Mitgliedsbeitrag erheben.
 - b) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.
- (2) Jedes Fördermitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe vom Vorstand bestimmt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Versendung der Einladung als E-Mail gilt als schriftliche Einladung.

- Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Ladung mit einer Frist von vier Wochen an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Änderungen der Tagesordnung sind mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung zulässig.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

§ 8 Beschlussfassung und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für alle Belange des Vereins zuständig, soweit nicht aufgrund dieser Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung Zuständigkeiten delegiert wurden.
- (4) Die Aufnahme von Krediten bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, dass von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstandes sind:
 - der*die 1. Vorsitzende
 - der*die 2. Vorsitzende
 - der*die Kassierer*in
 - Beisitzer*innen
- (2) Der*die 1. Vorsitzende, der*die 2. Vorsitzende, der*die Kassierer*in und alle Beisitzer*innen vertreten den Verein jeweils alleine.
- (3) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- (4) Der*die Kassierer*in ist für die Kassengeschäfte verantwortlich. Er*sie hat über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen. Er*sie hat dem Vorstand auf Verlangen und der Mitgliederversammlung bei der zweijährigen Jahreshauptversammlung Rechnung zu legen.

§ 10 Bestellung des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt; Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Beisitzer*innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es können bis zu 15 Mitgliedern 1 Beisitzer*in, ab 15 Mitglieder 2 Beisitzer*innen, ab 25 Mitgliedern 3 Beisitzer*innen, ab 35 Mitgliedern 4 Beisitzer*innen usw. gewählt werden.
- (3) Vor jeder Neuwahl des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes hat die Mitgliederversammlung über die Entlastung zu beschließen.

- (4) Der Vorstand und die einzelnen Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit nur von der Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.
- (5) Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit zurück oder scheidet aus anderen Gründen aus, wird auf der nächsten ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung sein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt. Bis zur Wahl des*der Nachfolger*s*in sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zu Wahl des*der Nachfolger*s*in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der 1. Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung die des*der 2. Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse müssen im Versammlungsprotokoll festgehalten werden. Das Versammlungsprotokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorstand kann auch schriftlich (per Brief, E-Mail oder anderen online Kommunikationsmitteln im Umlaufverfahren) oder per Telefon- bzw. Videokonferenz beschließen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Vereinsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an Misereor, Aachen, Abteilung Lateinamerika.
- (3) Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§ 13 Geltung gesetzlicher Bestimmungen

Soweit diese Satzung keine oder keine abweichende Regelung enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Aushändigung der Satzung

Auf Wunsch erhält jedes Vereinsmitglied eine Ausfertigung dieser Satzung.